

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang VIII

Rathenow, den 10.07.2009

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 27.05.2009	Seite 29	Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow	Seite 38
Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 04.06.2009	Seite 29	Bekanntmachung der Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithaus Mühle der Stadt Rathenow	Seite 40
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 17.06.2009	Seite 29	Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow (im Bereich Rathenow Ost)	Seite 42
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 08.07.2009	Seite 29	Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindestraße „Theodor-Storm-Straße“ in der Gemarkung Rathenow	Seite 43
Bekanntmachung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow	Seite 31	Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Semlin sowie Bebauungsplan „Golfplatz und Ferienhausgebiet Semliner Chaussee“	Seite 45
Bekanntmachung der Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow	Seite 33		
Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow	Seite 35		

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 27.05.2009 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 064/09: Erklärung zur Unterstützung der Initiative der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg

Beschluss: Die SVV Rathenow beschließt folgende Erklärung und sendet sie an den Landtagspräsidenten des Landes Brandenburg und an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg:

Erklärung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow unterstützt die Initiative der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg „Neue Herausforderungen in Kindertageseinrichtungen“. Insbesondere teilen wir die folgenden Forderungen:

1. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation
2. Die Anerkennung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit im Betreuungsschlüssel
3. Ein System von Praxisberatung, das den aktuellen Entwicklungen Rechnung trägt
4. Die bedarfsgerechte Freistellung für Leitungsaufgaben

Wir wollen, dass Rathenow eine kinderfreundliche Stadt bleibt und sich auf diesem Wege weiterentwickelt.

Ein wichtiger Baustein dafür ist eine qualitätsvolle, den Bedürfnissen der Kinder und Familien entsprechende und bezahlbare Betreuung und Bildung in Kitas und Horten.

nichtöffentlicher Teil

DS 071/09: Auftragsvergabe für die bituminöse Oberflächenbehandlung der Friedrich-Engels-Straße und der Schopenhauer Straße

DS 072/09: Auftragsvergabe für den Bau des Parkplatzes Bahnhof südlicher Ausgang

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 04.06.2009 u.a. folgendes beschlossen:

nichtöffentlicher Teil

DS 069/09: Auftragsvergabe zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2009/2010

DS 065/09: Grundstücksverkauf, Gemarkung Rathenow, Freier Hof

DS 070/09: Grundstücksankauf Luchwiese, Rathenow, Flur 30, Flurstück 24

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 17.06.2009 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 084/09: Planungskosten für die Durchführung der Bundesgartenschau 2015

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Planungskosten für die BUGA 2015 in Höhe von 250.000,00 Euro bereitzustellen. Die Mittel sind in dem 1. Nachtragshaushalt 2009 einzustellen. Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt aus der allgemeinen Rücklage der Stadt Rathenow.

nichtöffentlicher Teil

DS 078/09: Vergabe Dachdeckerarbeiten in der Oberschule „J.-H.-A. Duncker“

DS 079/09: Vergabe Fenstererneuerung in der Oberschule „J.-H.-A. Duncker“

DS 080/09: Vergabe Fenstererneuerung in der Grundschule „Am Weinberg“

DS 081/09: Vergabe Erneuerung der Beleuchtungsanlage in der Grundschule „Geschwister Scholl“

DS 082/09: Vergabe der Uferbefestigung westliche Seite Stadtkanal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 08.07.2009 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 041/09: Änderung der Anteilsfinanzierung einer PKR-Stelle gegen Extremismus

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die anteilige Finanzierung einer PKR-Stelle gegen Extremismus in der Stadt Rathenow mit 35 % der Personalkosten ab dem Jahr 2010.

DS 042/09: Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow vom 21.05.2008

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dass der Betrag für den jährlichen Pro-Kopf-Zuschuss in der Jugendarbeit für die Sportvereine im § 2 Abs. 1 a der Sportförderrichtlinie von 16 € auf 26 € erhöht wird. Damit erhöhen sich die Ausgaben in der Haushaltsstelle 55000.71800 um ca. 10.000 €. Berechnungsgrundlage bilden die Mitgliederzahlen mit Stand vom 01.01.2009.

DS 043/09: Änderung der Gebührenordnung für die Havellandhalle Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die Havellandhalle Rathenow mit Wirkung zum 01.08.2009.

DS 073/09: Änderung der Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow mit Wirkung zum 01.01.2010.

DS 074/09: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow mit Wirkung zum 01.01.2010.

DS 075/09: Änderung der Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithaus Mühle

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithaus Mühle mit Wirkung zum 01.01.2010.

DS 076/09: Änderung Pachtvertrag FSV Optik Rathenow e.V. zum Sport- und Erholungszentrum "Vogelgesang"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung des Pachtvertrages zwischen der Stadt Rathenow und dem FSV Optik Rathenow e.V. mit Wirkung zum 01.08.2009.

DS 093/09: Entwicklungskonzept „Leitbild für die Stadt Rathenow 2020“

Beschluss: 1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet das im Rahmen der Arbeit des Innenstadt Forum 2020 entstandene Leitbild für die Stadt Rathenow.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Leitbild in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) einzuarbeiten und bei zukünftigen Planungen darauf Bezug zu nehmen. Die Umsetzung der Ideen und Maßnahmevorschläge wird geprüft und ihre Verwirklichung angestrebt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Unterstützung der Umsetzung des Leitbildes, eine neutrale Koordinierungsstelle einzurichten.

DS 077/09: Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtförstes

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtförstes.

DS 087/09: Ordnungspartnerschaft Graffiti

Beschluss: 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow befürwortet die Gründung und das Handlungskonzept der Ordnungspartnerschaft Graffiti der Stadt Rathenow.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow wird die Umsetzung dieses Handlungskonzeptes unterstützen.

DS 091/09: Weiterführung der Sanierung der Tribünenbereiche und Umsetzung der Sicherheitskonzeption im Sport- und Erholungszentrum

Vogelgesang

Beschluss: Die SVV beschließt die Weiterführung der Sanierung der Tribünenbereiche und Umsetzung der Sicherheitskonzeption im Sport- und Erholungszentrum Vogelgesang. Für die Realisierung der Maßnahmen sind 200.000 € Eigenanteil der Stadt erforderlich.

DS 092/09: Entwicklungskonzept „Nördlicher Stadtkanal“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das Entwicklungskonzept „Nördlicher Stadtkanal“ als Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes.

DS 094/09: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Weinberg/Bismarckturm“, Plannummer 042

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan „Weinberg/Bismarckturm“ Plannummer 042 gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

DS 095/09: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Bundesgartenschau Havelregion 2015 (Stand: Juni 2009)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt das aktualisierte Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Bundesgartenschau 2015 in der Havelregion (Stand: Juni 2009) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen auf dieser Grundlage fortzusetzen sowie die notwendigen Abstimmungen vorzunehmen.

DS 097/09: Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Große Burg /Baderstraße, Plan-Nr. 023a

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 des Bebauungsplanes „Große Burg-/Baderstraße“ Pl.Nr. 023a gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Bauvorhaben Änderung der Dachneigung des Treppenhauses „Baderstraße 5“, zu erteilen.

DS 098/09: Außerplanmäßige Mehrausgabe für die Sanierung von Fenstern in der Grundschule „Am Weinberg“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die außerplanmäßige Mehrausgabe in Höhe von 34.171,72 € für die Sanierung der Fenster in der Grundschule „Am Weinberg“. Die Deckung erfolgt aus dem Haushaltsausgabereinst HH-St. 21500.94000.

DS 099/09: Erweiterung Neubau Park & Ride Anlage Rathenow/ Bahnhof Süd

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die vorliegende Erweiterung der Ausbauplanung für die Park & Ride Anlage des Ingenieurbüros Arndt.

nichtöffentlicher Teil

DS 096/09: Auftragsvergabe der Erneuerung der Elektroanlage in der Grundschule „Am Weinberg“ Haus 2

DS 100/09: **Erweiterung der Auftragssumme für den Bau des Parkplatzes Rathenow/ Hauptbahnhof südliche Seite**

DS 066/09: **Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Ks.-Z. 02018275**

DS 067/09: **Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Ks.-Z. 02019174**

DS 068/09: **Niederschlagung einer Vergnügungssteuerforderung – Ks.-Z. 04000212**

DS 085/09: **Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet "Grünauer Fenn" Flur 46, Flurstück 72,73,74te**

DS 088/09: **Grundstücksankauf in Rathenow, Puschkinstraße**

DS 089/09: **Grundstücksankauf in Rathenow, Mühlendamm 4**

DS 090/09: **Grundstücksverkauf Rathenow Hinterland Wilhelm-Külz-Straße 13**

DS 101/09: **Abschluss einer Vereinbarung**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

vom 27.11.2002 (DS 154/02) mit der Änderung vom 08.07.2009 (DS 042/09)

Gliederung

- § 1 Fördergrundsätze
- § 2 Fördermaßnahmen
- § 3 Verfahren
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Fördergrundsätze

(1) Ziel der Richtlinie ist es, den Rathenower Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen, allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen.

Sie dient in erster Linie der Förderung des Breitensports.

(2) Sportförderungsleistungen werden nur gewährt, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Haushaltsmittel verfügbar sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportförderungsleistungen kann aus der Richtlinie nicht hergeleitet werden.

- (3) Es werden nur Sportvereine gefördert, die
- a) gemeinnützig sind bzw. einen Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt haben,
 - b) Jugendarbeit leisten bzw. eine Jugendabteilung unterhalten
 - c) ihren Sitz in der Stadt Rathenow haben.

Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

§ 2

Fördermaßnahmen

(1) Finanzielle Förderung ist für folgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

a) für Jugendarbeit

Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für die Jugendarbeit kann den Vereinen ein jährlicher Pro-Kopf-Zuschuss von 26,00 € gewährt werden.

b) für Sportbegegnungen

Für internationale Sportbegegnungen können Zuschüsse gewährt werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Der Tagessatz kann bis zu 15 % der eigentlichen Kosten betragen.

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften können Fahrkostenzuschüsse bis 20 % des Bundesbahntarifes 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt bewilligt werden.

Die Anzahl der Ersatzleute muss dabei im angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Teilnehmer stehen. Reisekosten der Betreuer werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

c) für Vereinsjubiläen

Sportvereinen, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum feiern, kann für jedes Jahr ihres Bestehens eine einmalige Jubiläumsgabe von 1,00 € zuzüglich 0,30 € für jedes im Landessportbund im Jubiläumsjahr gemeldete Mitglied gewährt werden.

d) Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z. B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe) wird nicht bezuschusst.

Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffung der Geräte möglich ist.

Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Für die Reparatur von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € kann ein Zuschuss zu den Reparaturkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel 25 % der Reparaturkosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

e) für Betriebskosten

Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten bzw. angepachteten fremden (auch städtischen) Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten sowie Unterhaltungskosten gewährt werden, wenn ihnen dadurch ein finanzielles Defizit entsteht.

Das finanzielle Defizit ist nachzuweisen und zu belegen.

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Vereine, von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt und soll in der Regel 30 % der Betriebskosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

f) für Investitionsvorhaben

Für Vereine, die eine eigene Sportanlage betreiben, können Investitionszuschüsse gewährt werden.

Die Maßnahmen müssen jedoch bis zum 30. 5. eines Jahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden.

Der Zuschuss wird maximal auf 4.100,00 € begrenzt und ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt.

Der Antrag muss detaillierte Kosteneinschätzungen und einen Finanzierungsplan mit dem ausgewiesenen Eigenanteil beinhalten.

g.) Sportereignisse im Stadtgebiet von überregionaler Bedeutung

Zur Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie zählen hier auch:

- die Übernahme der Kosten für Pokale, Gastgeschenke, Ehrenpräsidenten u.ä.
- die Gestattung von kostenlosen Nutzungen der städtischen Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen
- die Übernahme von Transporten durch den städtischen Bauhof
- die Gestattung der kostengünstigen Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark der Stadtverwaltung
- die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Werbung während der Veranstaltung zu betreiben
- die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Popularisierung der Vereinsarbeit in den „Rathenower Notizen“ zu betreiben

§ 1 (2) S.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

§ 3 Verfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Förderleistung muss enthalten:

- a) Anzahl der Mitglieder, gestaffelt nach Altersgruppen

Die Vereine müssen dazu als Nachweis die jährliche Bestandsmeldung vom Landessportbund bei der Stadt Rathenow einreichen.

Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen führen zum Verlust der eventuell zustehenden Zuschüsse.

- b) die zu fördernde Maßnahme
- c) die detaillierte Kostenaufstellung der zu fördernden Maßnahme, einschließlich der Eigenleistungen des Vereins und sonstiger Fördermittel
- d) Bestätigung der Gemeinnützigkeit
- e) Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Bank.

Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereins ist in begründeten Fällen auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport die Finanzlage des Vereins offen zulegen.

(2) Über die Zuschussanträge entscheidet das Amt Zentrale Verwaltung.

Bei Ablehnung sind die Widersprüche dem Ausschuss ABS zur Entscheidung vorzulegen.

Erst nach schriftlicher Bewilligung des Antrages erfolgt die Überweisung auf das Vereinskonto. Der Zwischenbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen.

(3) Der Ausschuss ABS wird jährlich über den Stand der Vergabe von Sportfördermitteln informiert.

(4) Die Stadt Rathenow, als Fördermittelgeber, ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausbezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausbezahlten Mittel.

Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow vom 21.05.2008 außer Kraft.

Rathenow, den 09.07.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 08.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Kosten und Nutzung
- § 5 Kostensätze
- § 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren
- § 7 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen
- § 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen
- § 9 Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt für alle Nutzer der Havellandhalle Rathenow.
- (2) Die Benutzung der Havellandhalle kann Dritten durch vertragliche Vereinbarungen gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Havellandhalle der Stadt Rathenow werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. der Mietverträge.

§ 4 Kosten und Nutzung

- (1) Der Nutzungspreis wird pro Stunde und pro Halleneinheit ermittelt. Die Havellandhalle besteht aus drei gleichgroßen Halleneinheiten.
- (2) Grundlage der Entgelterhebung für die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Zeiten.
- (3) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

- (4) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich soweit im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Hallenzeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- (5) Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadtverwaltung vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert und es wird ihnen nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte angeboten.

§ 5 Kostensätze

- (1) Benutzung durch Rathenower Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine aus Rathenow
- a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
2,00 € / Std. / je Halleneinheit
- b) Erwachsene
8,00 € / Std. / je Halleneinheit
- bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen
12,00 € / Std. / je Halleneinheit
- (2) Benutzung durch auswärtige Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine deren Sitz nicht in Rathenow ist
- Erwachsene, Jugendliche und Kinder
30,00 € / Std. / je Halleneinheit
- bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen
40,00 € / Std. / je Halleneinheit
- (3) Die Miete für sonstige Nutzer wird in separaten Mietverträgen individuell festgelegt. Dabei werden Personalkosten, Verwaltungs- und Betriebskosten und Abschreibungen in die Berechnung aufgenommen.
- (4) Schulen außerhalb des Geltungsbereiches von § 6 Abs. 1
25,00 € / Std. / je Halleneinheit
- (5) Bei Veranstaltungen kann eine Kaution erhoben werden. Diese wird in Verträgen gesondert geregelt.
- (6) Benutzung Mehrzweckraum
- 2,50 € / Stunde für gemeinnützige Nutzer
- 7,50 € / Stunde für private Nutzer
- (7) In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren

- (1) Die in Trägerschaft der Stadt Rathenow befindlichen Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow können die Havellandhalle kostenlos benutzen.
- (2) Die Benutzung der Havellandhalle durch Schulen des Landkreises wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen und eine erhebliche Härte vorliegt, Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen

- (1) Vermietung von Stühlen
2,00 € / je Stuhl / je Tag
- (2) Vermietung von Polsterstühlen
2,50 € / je Polsterstuhl / je Tag
- (3) Vermietung von Tischen
5,00 € / je Tisch / je Tag
- (4) Vermietung von Podestteilen
10,00 € / je Podestteil / je Tag
- (5) Teppichboden
Vermietung nur für Havellandhalle
125,00 € / je Halleneinheit / je Tag

§ 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen

- (1) Bei Aufräumung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden 25,00 € / Stunde je Arbeitskraft berechnet.
- (2) Für Müllbeseitigungskosten kommt im vollen Umfang der Nutzer auf.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird die Gebührenordnung der Havellandhalle der Stadt Rathenow vom 26.03.2008 außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 09.07.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung für die Angebote der Musikschule der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und der Satzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 08.07.2009 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht**
- § 2 Gebührensschuldner**
- § 3 Fälligkeit**
- § 4 Gebührentarif**
- § 5 Ermäßigungen, Erlass**
- § 6 Raumnutzungsgebühren**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule, sowie für die Nutzung der Räume der Musikschule durch Dritte werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben. Grundlage für die Gebührenberechnung in der Musikschule ist neben der Gebührenordnung der Unterrichtsvertrag. Ohne gültigen Unterrichtsvertrag hat der Schüler keinen Anspruch auf Unterricht.

(2) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Musiktheorie, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes.
Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Vertragspartner des Unterrichtsvertrages.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr, einschließlich der Ferien. Sie sind jeweils zum 15. des Monats zu zahlen, ein Einzugsverfahren ist möglich.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Bearbeitungsgebühr für Neuanmeldungen
3,00 €/Person

Prüfungsgebühr für Abschlussprüfung pro
Fach
10,00 €

(2) Alle hier aufgeführten Beträge sind Monatsraten der zu zahlenden Jahresgebühr.

Schüler ohne eigenes EinkommenSchüler mit eigenem Einkommen – Erwerbstätig

Unterricht in musikalischer Früh- und Elementarerziehung

(2.1)	A:	16,00 € für 30 Min. Gruppe/Woche	21,00 € für 30 Min. Gruppe/Woche
	A:	24,00 € für 45 Min. Gruppe/Woche	30,00 € für 45 Min. Gruppe/Woche
		Mutter-Kind-Gruppen (ab 1 ½ Jahre bis 3 Jahre) 28,00 €/Monat/Familie	
(2.2)		41,00 €	53,00 €
	B:	30 Min. Einzel je Woche	
	B:	45 Min. Zu zweit/je Woche	
	B:	60 Min. Zu dritt/je Woche	
	B:	70 Min. Zu viert/je Woche	
	C:	45 Min. Einzel/je Woche	
(2.3)		28,00 €	35,50 €
	B:	30 Min. zu zweit/Woche	
(2.4)		55,00 €	70,00 €
	B:	45 Min. Einzel/je Woche	
	B:	60 Min. Zu zweit/je Woche	
	B:	70 Min. Zu dritt/je Woche	
	C:	60 Min. Einzel/je Woche	
(2.5)		64,00 €	76,00 €
	D:	einzel: studienvorbereitende Ausbildung nach den Richtlinien des Verbandes der Musikschulen	
(2.6)		33,00 €	40,00 €
	B:	45 Min./Woche 1-2-1 Gruppen	
(2.7)		11,00 €	15,00 €
		Ergänzungsfach als alleiniges Fach mind. 30 Min/Woche	
(2.8)		5,00 €	8,00 €
	B:	Theorieunterricht	
(2.9)		Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr anteilig berechnet.	

(3) Sonstige Angebote:

Instrumentenkunde	3,00 €/Kind/Veranstaltung
1/2Jahres-Kurse	79,00 €/Kind/Kurs
	99,00 €/Erw./Kurs
1/4Jahres-Kurse	49,00 €/Kind/Kurs
	69,00 €/Erw./Kurs

(4) Teilnehmer an Sonderprojekten zahlen eine Gebühr von 3,00 € je Unterrichtsstunde a 45 Minuten.

(5) Leihgebühren werden dem Wert der Instrumente angepasst.

Instrumenten-Leihgebühren/monatlich:

Wert des Instruments:	
bis 250,00 €	3,00 €/Monat
251,00 - 500,00 €	6,00 €/Monat
501,00 - 800,00 €	7,50 €/Monat
ab 800,00 €	9,00 €/Monat

(6) Entfernungspauschale für externen Unterricht
3,00 €/Person/Monat

(7) Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Tanz) ist Bestandteil des Hauptfachunterrichtes. Für Schüler ohne Hauptfachunterricht werden dafür Gebühren erhoben.

(8) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde vom Schüler versäumt, besteht kein Anspruch auf eine Nachholestunde oder auf Erstattung der anteiligen Unterrichtsgebühren. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit des Schülers, so gilt folgende Regelung.

Wird innerhalb eines Schuljahres weniger als 33 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann zum Ende des Schuljahres die Erstattung der Unterrichtsgebühren für die ausgefallenen Unterrichtsstunden schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Der Höchstanspruch für die Erstattung beträgt die Unterrichtsgebühr für 6 Wochenstunden. (Bemessungsgrundlage ist die Jahresgebühr)

Bei Ersatzunterricht entfällt diese Regelung.

§ 5 Ermäßigungen, Erlass

(1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 – 5 dieser Gebührenordnung gewährt. Ermäßigungen werden für die nach Antragseingang fällig werdenden Beträge berücksichtigt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.

(2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als

Sozialermäßigung (Absatz 3)
Geschwisterermäßigung (Absatz 4)
Mehrfachermäßigung (Absatz 5)

(3) Antragsteller, deren Einkommen (Summe der positiven Einnahmen) das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Grundmiete nicht übersteigt, wird Ermäßigung gewährt. Dieses Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage.

Bei einem Einkommen bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage wird eine Mindestgebühr in Höhe von 7,50 € für jedes Fach (außer Ergänzungsfächer) erhoben

60 % der Bemessungsgrundlage werden 50 %

75 der Bemessungsgrundlage werden 25 %

100 % der Bemessungsgrundlage werden 10 % der Gebühren nach § 4 erlassen.

(4) Werden Geschwisterkinder im Bereich der Unter-, Mittel- und Oberstufe unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Für das

2. Kind um 10 %

3. Kind um 25 %

4. Kind und jedes weitere Kind um 50 % der Gebühren nach § 4 erlassen.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, sonst entscheidet das Eintrittsdatum.

(5) Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern werden die Gebühren für das zweite Fach (in studienvorbereitender Ausbildung auch für das dritte Fach) um 25 % ermäßigt. Für jedes weitere Fach wird keine Ermäßigung gewährt.

(6) Die Geschwisterermäßigung und die Mehrfachermäßigung können nur wahlweise in Anspruch genommen werden. Eine Doppelermäßigung wird nicht gewährt.

Anträge auf Gebührenermäßigung müssen dem Sekretariat der Musikschule jeweils zu Beginn der Sommerferien vorliegen. Sie gelten nur für ein Schuljahr, bei Neuaufnahmen mit Vertragsunterzeichnung.

§ 6 Raumnutzungsgebühren

Werden Räume im Musikschulgebäude Schwedendamm Nr.1 durch Dritte genutzt, sind folgende Raumnutzungsgebühren zu zahlen:

Saal
200,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung

Unterrichtsraum
25,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung

Tanzraum
60,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung

Die in Trägerschaft der Stadt Rathenow befindlichen Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow können die Räume ohne Raumnutzungsgebühr nutzen.

Die Benutzung der Räume durch den Optikpark Rathenow c/o Landesgartenschau Rathenow 2006 gGmbH ist in einem gesonderten Vertrag geregelt.

Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen und eine erhebliche Härte vorliegt, Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen. Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen. Dies betrifft vor allem gemeinnützige Vereine.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule vom 08.12.2006 außer Kraft.

Rathenow, 09.07.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 08.07.2009 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Stadt Rathenow unterhält als Träger die Stadtbibliothek Rathenow als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Stadtbibliothek Rathenow hat die Aufgabe, die Bürger der Stadt durch geeignete Medien, vornehmlich Druckschriften, Bild- und Tonträger, zu informieren.

(2) Die Dienstleistungen dieser Einrichtung bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

§ 3 Benutzung

(1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek nach den Vorschriften des Öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.

(2) Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Grundgebühr - entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung - erworben.

§ 4 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dadurch für die Forderungen aus diesem Nutzungsverhältnis eintritt.

(2) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der zur Benutzung berechtigt.

(3) Der Ausweis ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich

der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzliche Vertreter.

§ 5 Entleihung von Medien

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen.

Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.

(2) Derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(3) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist und erfüllt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen.

§ 6 Leihfrist

(1) Medien aller Art werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Videos beträgt die Ausleihfrist 14 Tage.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf einmalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

(3) Wird eine Medieneinheit nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren nach Punkt 3 der Gebührensatzung zu zahlen.

(4) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

§ 7 Gebühren

(1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.

(2) Neben den Gebühren sind alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

(1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur

über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z. B. für Telegramme, Eilsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen u.ä.) sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.

(2) Die Benutzer können aus Bibliotheksgut Kopien anfertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.

(5) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzer ausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsordnung für Internet und andere Online-Dienste zu bestätigen.

(6) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 1 Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.

(7) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.

(8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Online-Dienste, z.B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.

(9) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(10) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf aus dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust geliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dieses gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.

§ 10

Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Bibliothek ist nicht erlaubt.

(2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Bibliothek.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Rathenow, den 09.07.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Rathenow

(Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung)

§ 1

Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresgebühren erhoben:

1.1 Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren	kostenlos
1.2 Auszubildende, Studenten und Schüler ab 17 Jahren	7,00 €
1.3 Arbeitslose	9,00 €
1.4 Rentner	11,00 €
1.5 Erwachsene	16,00 €

Die Gebührenerhebung erfolgt für jeden Benutzer der Stadtbibliothek Rathenow einmal jährlich. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen. Maßgebend ist das Zeitjahr, beginnend mit dem Tag der Zahlung.

1.5 alternativ eine Tagesgebühr	2,50 €
1.6 Internet u.a. Online-Dienste (30 Minuten)	0,50 €

§ 2

Fernleihbestellungen

Für Fernleihbestellungen wird eine Bestellgebühr je Bestellschein von **3,00 €** zuzüglich Auslagenersatz erhoben.

§ 3 Versäumnisgebühren

Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche werden wie folgt erhoben:

- für Erwachsene **1,00 €**
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren **0,50 €**

§ 4 Beschädigung

Bei Beschädigungen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- Reparieren von kleinen Schäden **2,50 €**
- Ersatz von Kassettenhüllen für AV-Medien **1,50 €**

§ 5 Verlust

Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **3,50 €**.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Zweitausstellung eines Benutzerausweises für alle Benutzergruppen **2,50 €**
- für nicht zurückgespulte Videos **1,00 €**
- Kopien je Blatt, A4

einseitig	0,10 €
doppelseitig	0,20 €
- | | |
|--------------|---------------|
| A5 einseitig | 0,05 € |
| doppelseitig | 0,10 € |
- | | |
|--------------|---------------|
| A3 einseitig | 0,20 € |
| doppelseitig | 0,35 € |
- Drucken von Dateien und Dokumenten je Blatt

A4 einseitig	0,10 €
--------------	---------------

§ 7 Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis als Anhang zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 01.07.2006 außer Kraft.

Rathenow, den 09.07.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithaus Mühle der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 08.07.2009 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Angebote
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebührenermäßigungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Kinder- und Jugendtreffs der Stadt Rathenow im Freizeithaus Mühle Schwedendamm Nr.1 werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Angebote

(1) Im Kinder- und Jugendtreff stehen den Nutzern der Einrichtung Angebote der offenen Jugendarbeit zur Verfügung:

Das Angebot im Jugendfreizeitbereich, ausgehend im Kinder- und Jugendtreff, erfolgt auf der Grundlage des Konzepts der Einrichtung und wird dem aktuellen Bedarf der Nutzer im Rahmen der bestehenden Kapazität angepasst. Dabei handelt es sich insbesondere um Angebote im

kreativ – sportlichen Bereich
Multimediabereich und
Bereich der offenen Jugendarbeit

(2) Genutzt werden können die bestehenden Angebote von allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren. Klubkarten berechtigen zur kostenlosen Nutzung aller Angebote mit Ausnahme der Angebote gemäß § 4 (4) dieser Gebührenordnung.

(3) Die Jahresklubkarte für den Kinder- und Jugendtreff gilt zugleich als Jahresdauerkarte für den Optikpark Rathenow.

§ 3 Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr für die Nutzung der Angebote im Kinder- und Jugendtreff beträgt:

für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren: **20,00 € / Jahr**

für Jugendliche von 18 bis 27 Jahren ohne eigenes Einkommen: **25,00 € / Jahr**

für Jugendliche von 18 bis 27 Jahren mit eigenem Einkommen: **30,00 € / Jahr**

Die Nutzer erhalten nach Entrichtung der Jahresgebühr eine „Klubkarte“

bei Verlust der „Klubkarte“ zusätzlich: **5,00 €**

(2) Wurde keine Jahresgebühr entrichtet, so ist alternativ eine Tagesgebühr zu zahlen.

Tagesgebühr: **1,50 € je Teilnehmer / Veranstaltung**

(3) Gebühren für Verbrauchs- und Bastelmaterialien:

Für Exponate, die mit nach Hause genommen werden, ist ein finanzieller Anteil an verbrauchten Materialien zu entrichten.

Bastelmaterial – Pauschale **0,50 € pro Exponat**

Beiträge im Multimediazentrum für Ausdrucke *) und Kopien (Dateien auf Diskette **):

Text schwarz / weiß **0,10 €**

Text mit kleinen Bildern schwarz / weiß **0,30 €**

Bilder (formatfüllend) schwarz / weiß **0,50 €**

Text farbig **0,50 €**

Text mit kleinen Bildern farbig **1,50 €**

Bilder (formatfüllend) farbig **2,00 €**

Text s / w auf Folien für Overhead – Projektion **1,00 €**

Bespielen eines Datenträgers **0,30 €**

*) Preise beziehen sich auf eine Seite A4

**) Aus Gründen des Schutzes vor Computerviren dürfen nur hausinterne Disketten verwendet werden.

(4) Bei Tagesausflügen und Ferienfahrten werden zusätzlich Eigenanteile erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Grundsätzlich sind die Gebühren als Jahresgebühren im Voraus zu entrichten.

(2) Auf Wunsch kann die Jahresgebühr in zwei Halbjahresraten gezahlt werden.

§ 6 Gebührenermäßigungen

(1) Auf Antrag der Eltern, des Sorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreters können sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Eltern, Sorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter sind Arbeitslosengeld II-Empfänger) im Alter von bis zu 17 Jahren die offenen Angebote kostenlos nutzen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.

(2) Auf Antrag können Jugendliche von 18 bis 27 Jahren ohne eigenes Einkommen (z.B. Schüler, Studenten, arbeitslose Jugendliche) die Angebote für die ermäßigte Klubkartengebühr in Höhe von 20,00 € / Jahr nutzen.

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.

§ 7 Raumnutzungsgebühren

Werden Räume im Kinder- und Jugendtreff des Freizeithauses Mühle durch Dritte genutzt, sind folgende Raumnutzungsgebühren zu zahlen:

gesamter Kinder- und Jugendtreff **200,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung**

einzelner Raum **25,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung**

Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen und eine erhebliche Härte vorliegt, Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen. Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

Dies betrifft vor allem gemeinnützige Vereine.

Der Bürgermeister kann weiterhin im Einzelfall Gebühren erlassen, wenn für die Veranstaltung ein übergeordnetes städtisches Interesse besteht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt ab 01.01.2010 in Kraft . Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Rathenow, den 09.07.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow (im Bereich Rathenow Ost)

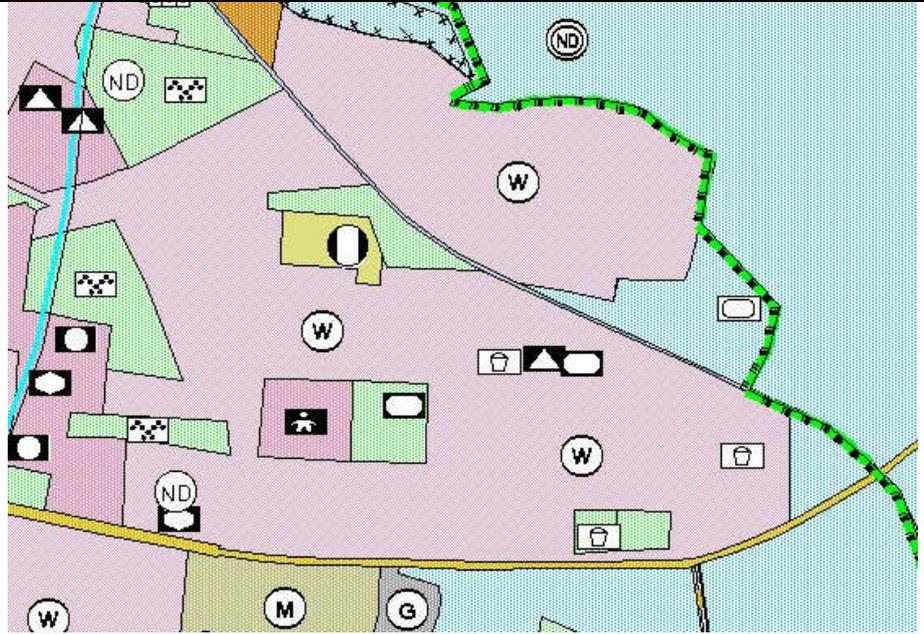
Aufgrund einer Überarbeitung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nochmals ausgelegt.

Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie umweltbezogene Stellungnahmen werden ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 30.07.2009 bis 14.08.2009

im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 in der Berliner Str. 15 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag	
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr	
Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Anregungen und Bedenken schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 10.06.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindestraße „Theodor- Storm- Straße“ in der Gemarkung Rathenow

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. IS. 218),

die Widmung der in der Gemarkung Rathenow gelegenen Gemeindestraße

Teilstrecke der Theodor- Storm- Straße Flur 48 Flurstück 214 teilweise

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf diesem Teilstück der Straße eingestellt wird.

Die Widmung wird für dieses benannte Teilstück der Gemeindestraße rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

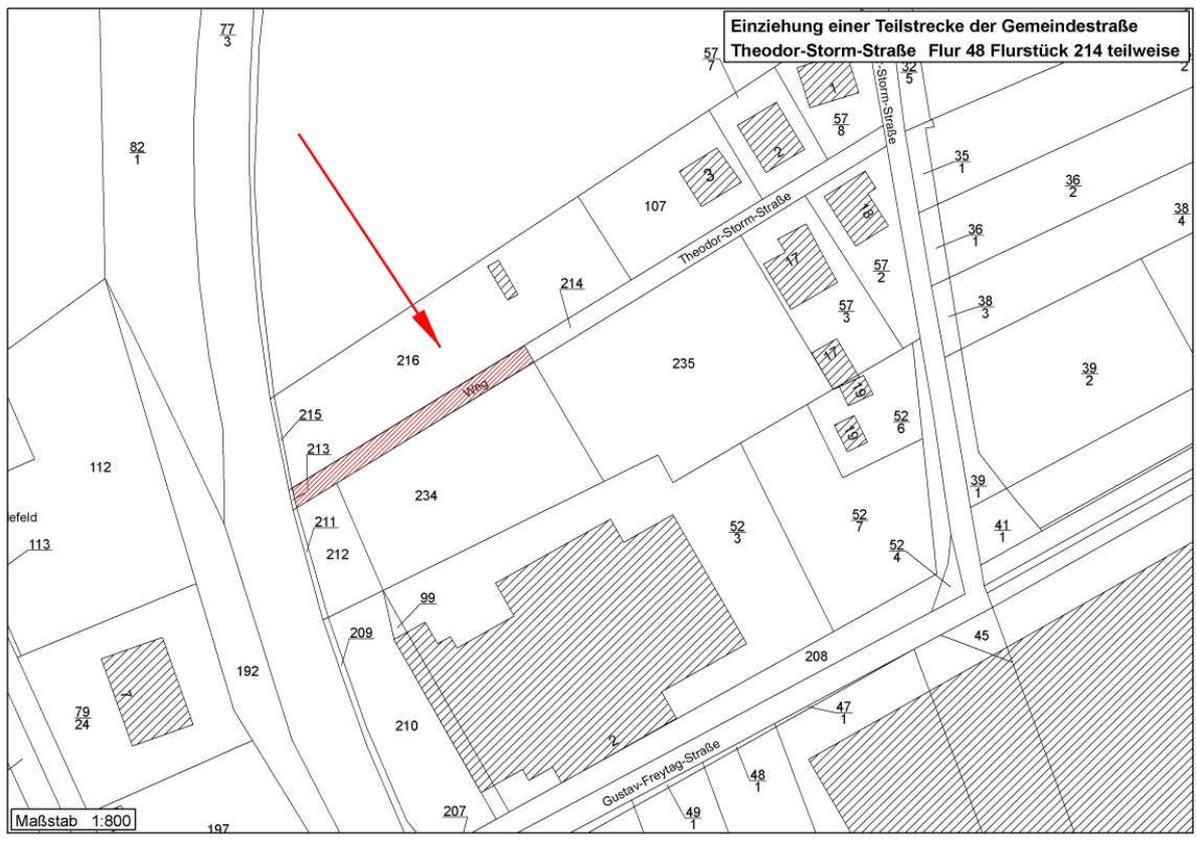
Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Straße 15 einzulegen.

Rathenow, den 15.10.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Semlin sowie Bebauungsplan „Golfplatz und Ferienhausgebiet Semliner Chaussee“

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) für den Bebauungsplan „Golfplatz und Ferienhausgebiet Semliner Chaussee“ Plannummer 040 nach § 3 Abs. 1 BauGB



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 29.04.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Golfplatz und Ferienhausgebiet Semliner Chaussee“ behandelt und beschlossen diesen aufzustellen.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung findet vom **24.08.2009 – 25.09.2009** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 10.07.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister